



Ermittlung der Gewerbesteuer

Was macht das Finanzamt?

Gewinn aus Gewerbebetrieb, § 7 GewStG

zzgl. Hinzurechnungen, § 8 GewStG

abzgl. Kürzungen, § 9 GewStG

= maßgebender Gewerbeertrag, § 10 GewStG

abzgl. Gewerbeverlust, § 10a GewStG

= Gewerbeertrag, auf volle 100 € abrunden, § 11 (1) GewStG

abzgl. Freibetrag 24.500 € (nicht KapG), § 11 (1) GewStG

= verbleibender Gewerbeertrag

x Steuermesszahl 3,5% § 11 (2) GewStG

= Gewerbesteuermessbetrag, auf ganzen Euro abrunden

→ GewSt-Messbescheid (keine Zahlung, nur Feststellung)

Was macht die Gemeinde?

Gewerbesteuermessbetrag x Hebesatz § 16 = Gewerbesteuer

→ GewSt-Bescheid (Zahlung an die Gemeinde)

Die GewSt ist eine Betriebssteuer, darf aber den **Gewinn nicht mindern** (Behandlung als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe, (§ 4 (5b) EStG).

Zum Ausgleich der Belastung darf das **3,8fache (ab 2020 neu: 4fache) des GewSt-Messbetrages als Steuerermäßigung** von der tariflichen ESt abgezogen werden, soweit diese auf gewerbliche Einkünfte entfällt.

Der Abzug ist allerdings begrenzt auf die Höhe der tatsächlich gezahlten GewSt (§ 35 EStG).

